

II-631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

24.5.1967

275/A.B.Anfragebeantwortung

zu 251/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Moser und Genossen,
betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht
Innsbruck.

-.-.-.-.-

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Horejs, Ing.Kunst und Genossen, Zahl 251/J-NR/1967, betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht Innsbruck, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.: Das Landesgericht Innsbruck hat Berufungsurteile in Übertretungssachen mittels vervielfältigter Formblätter nur in der Zeit zwischen Jänner und August 1966 ausgefertigt. Seither sind derartige Urteilsausfertigungen nicht mehr vorgekommen, einerseits im Hinblick auf die dagegen^{erhoben}erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerden der Generalprokuratur, andererseits deshalb, weil jener Richter aus dem Personalstand des Landesgerichtes Innsbruck ausgeschieden ist, welcher die vervielfältigten Formblätter eingeführt hat. Da demnach eine Wiederholung der nur auf das Verhalten eines einzigen Richters zurückzuführenden Unzukömmlichkeiten ausgeschlossen ist, die letzte Amtsuntersuchung des Landesgerichtes Innsbruck vom Gerichtsinspektor im September und Oktober 1965 vorgenommen wurde, ist eine neuerliche Amtsuntersuchung des Landesgerichtes Innsbruck wegen der erwähnten Vorkommnisse nicht notwendig und für die nächste Zeit nicht beabsichtigt.

Zu Punkt 2.: Vom Landesgericht Innsbruck wurden insgesamt 72 Berufungsentscheidungen in Übertretungssachen mittels vervielfältigter Formblätter ausgefertigt.

Zu Punkt 3.: Bisher hat der Oberste Gerichtshof in 4 Fällen auf Grund der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes derart^{ig} ausgefertigte Berufungsurteile des Landesgerichtes Innsbruck aufgehoben und dem Berufungsgericht eine neuerliche Verhandlung und Entscheidung über die Berufung aufgetragen.

- 2 -

275/A.B.

zu 251/J

Zu Punkt 4.: Die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über die Berufung führt in Fällen, in denen sich das Rechtsmittel als unbegründet erweist, zu einer weiteren Kostenbelastung des Verurteilten. Aus diesem Grunde wird von der Generalprokuratur nur in jenen weiteren Fällen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben, in denen dies vom Verurteilten angeregt wird.

-.-.-.-.-